



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

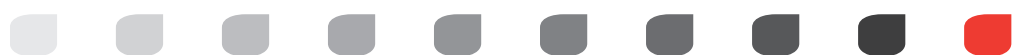
agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und MedBG

Leitfaden | 21.09.2023 (Stand am 03.03.2026)





Inhalt

Leitfaden Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und MedBG	1
Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	12
Anhang 2: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards (Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik; Pharmazie; Veterinärmedizin)	13
Anhang 3: Verhaltenscodex	34

Die HFKG relevanten Teile des Leitfadens wurden vom Schweizerischen Akkreditierungsrat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2023 genehmigt.

Die MedBG relevanten Teile des Leitfadens wurden von der Abteilungsleitung Gesundheitsberufe des BAG im September 2023 zur Kenntnis genommen.

Leitfaden Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und MedBG

Inhalt

1. Ziel, Gegenstand und Ablauf der Akkreditierung nach HFKG und MedBG	1
1.1 Ziel und Gegenstand.....	1
1.2 Externe Begutachtung und Akkreditierungsentscheid	2
1.3 Ablauf und Dauer des Verfahrens.....	2
1.4 Kosten.....	3
1.5 Pflichten des nach HFKG und MedBG akkreditierten Studiengangs.....	3
2. Zulassung zum Verfahren.....	5
2.1 Eingabe des Gesuchs und Zulassungsvoraussetzungen	5
2.2 Eintreten.....	5
3. Verfahrensschritte.....	5
3.1 Selbstbeurteilung	5
3.2 Externe Begutachtung	6
3.3 Akkreditierungsantrag der Agentur, Stellungnahme der Hochschule, Anhörung der Medizinalberufekommission	9
3.4 Entscheid	10
3.5 Publikation	10
3.6 Überprüfung der Erfüllung der Auflagen	11

1. Ziel, Gegenstand und Ablauf der Akkreditierung nach HFKG und MedBG

1.1 Ziel und Gegenstand

Gegenstand der Akkreditierung nach HFKG und MedBG ist die Ausbildung der Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und der Veterinärmedizin.

Die Ausbildung der Medizin wird durch das Medizinalberufegesetz geregelt: Damit ein Studiengang zum eidgenössischen Diplom führen kann (Art. 24 MedBG), muss der Studiengang nach Artikel 31 HFKG akkreditiert sein. Bei der Anmeldung zur eidgenössischen Prüfung müssen die Kandidat:innen¹ den Nachweis der Akkreditierung des von ihnen absolvierten Studienganges erbringen.

Die Akkreditierung der Ausbildung in universitären Medizinalberufen erfolgt im Rahmen der Programmakkreditierung nach HFKG, wobei die Qualitätsstandards gemäss HFKG um Qualitätsstandards gemäss MedBG ergänzt sind.

HFKG und MedBG unterscheiden sich bezüglich Akkreditierungsgegenstand: Im Fokus des HFKG stehen Studienprogramme gemäss den Bologna-Richtlinien, d.h. Bachelorprogramme und Masterprogramme werden je für sich betrachtet; im Fokus des MedBG steht die fünf- bzw. sechsjährige Ausbildung zu einem Medizinalberuf gemäss Artikel 2 MedBG, d.h. die Studiengänge gemäss MedBG. Da die Akkreditierung der universitären medizinischen Ausbildungen vom Medizinalberufegesetz verlangt wird, wird im Folgenden der Begriff Studiengang verwendet.

Das MedBG definiert als Voraussetzung für die Akkreditierung, dass die Absolvent:innen des Studiengangs die Gesamtheit der im MedBG festgelegten Ziele erreichen und zur Weiterbildung befähigt werden (Art. 24 Abs. 1 MedBG).

Die Gesamtheit der Ziele, d.h. die allgemeinen Ziele, die berufsspezifischen Ziele sowie die Befähigung zur Weiterbildung, können erst nach Abschluss der gesamten fünf- bzw. sechsjährigen Ausbildung vorausgesetzt werden.

Die Voraussetzungen zur Akkreditierung gemäss MedBG erlauben nicht, im Rahmen der Akkreditierung Teilziele für – beispielsweise – die ersten drei Jahre (Bachelorprogramm) zu extrapolieren. Die Akkreditierung nach HFKG und MedBG zielt deshalb auf die gesamte Ausbildung von fünf bzw. sechs Jahren ab, die zu einem eidgenössischen Diplom (Art. 23 Abs. 1 MedBG) führen (Studiengang im Sinne des MedBG).

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist mit anderen Worten die Kombination von Bachelor- und Masterprogramm, im Rahmen derer die Ausbildung zu einem Medizinalberuf nach Artikel 2 MedBG erfolgt. Ausgangspunkt für die Akkreditierung ist jeweils das Masterprogramm der diplomverleihenden Hochschule.

Die diplomverleihende Hochschule hat im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens darzulegen, wie sie die Eingangskompetenzen der Studierenden (d.h. die Abgangskompetenzen der Bachelorabsolvent:innen) im Hinblick auf Artikel 24 Absatz 1 MedBG sicherstellt.

¹ Die AAQ verwendet eine gendergerechte bzw. -inklusive Schreibweise mit Doppelpunkt (Kandidat:innen). Wo es sich um Termini aus dem HFKG bzw. der Akkreditierungsverordnung handelt, behält sie diese jedoch bei (Bericht der Gutachtergruppe).

Die Gutachtergruppe nimmt dazu Stellung im Rahmen der Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards.

Die Hochschulen können bei einer vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (nachfolgend: Akkreditierungsrat) anerkannten Agentur die Akkreditierung ihrer Studiengänge der Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin nach HFKG und MedBG beantragen.

1.2 Externe Begutachtung und Akkreditierungsentscheid

Der Studiengang wird von externen Gutachter:innen evaluiert. Diese überprüfen jeden Qualitätsstandard für die Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und MedBG (siehe Anhang 2 dieses Leitfadens) in den Bereichen „Ausbildungsziele“, „Konzeption“, „Umsetzung“ und schliesslich „Qualitätssicherung“ des Studiengangs.

Der Akkreditierungsentscheid wird vom Akkreditierungsrat getroffen. Der Entscheid des Akkreditierungsrats beruht auf dem Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur (nachfolgend: Agentur), dem Bericht der Gutachter:innen, der Stellungnahme der Hochschule und der Anhörung der Medizinalberufekommision (MEBEKO).

1.3 Ablauf und Dauer des Verfahrens

Die Verfahrensschritte, die Verfahrensregeln und die Qualitätsstandards sind in der Akkreditierungsverordnung des Schweizerischen Hochschulrats (nachfolgend als Akkreditierungsverordnung bezeichnet, siehe Anhang 1) festgelegt. Die Qualitätsstandards nach HFKG werden um die allgemeinen Ziele des Medizinalberufegesetzes (Art. 4, 6 und 7) sowie die einschlägigen berufsspezifischen Ziele (Art. 8, 9 oder 10) ergänzt.

Gemäss der internationalen Praxis besteht das Akkreditierungsverfahren aus den folgenden Verfahrensschritten:

- Eingabe des Gesuchs bei einer anerkannten Agentur;
- Prüfung des Gesuchs durch die Agentur und Mitteilung an den Akkreditierungsrat;
- Planung und Eröffnung des Verfahrens einschliesslich Abschluss/Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Agentur und der Hochschule;
- Selbstbeurteilung des Studiengangs;
- externe Begutachtung durch unabhängige Gutachter:innen, einschliesslich einer Vor-Ort-Visite;
- Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule;
- Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats;
- Publikation;
- gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Vor dem Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats wird die Medizinalberufekommision angehört.

Die Agentur publiziert nach Abschluss des Verfahrens eine Gesamtdokumentation zum Verfahren. Es handelt sich dabei um einen kombinierten, integrierten Bericht, welcher redaktionelle Teile mit verschiedener Autorschaft umfasst:

- Studiengang: Kurzporträt der Hochschule und des Studiengangs, kurze Beschreibung des Selbstbeurteilungsprozesses, Präsentation des Qualitätssicherungssystems des Studiengangs, Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren, Selbstbeurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich deren Erfüllung
- Bericht der Gutachtergruppe: Bericht bestehend aus Analyse und Bewertung der Qualitätsstandards, allfälligen Empfehlungen und Auflagen, Akkreditierungsempfehlung, Gesamteinschätzung
- Agentur: Akkreditierungsantrag.

Die Vorlage für die Selbstbeurteilung ist mit Hinweisen versehen, welche es dem Studiengang erleichtern sollen, die Qualitätsstandards konkret und in Kürze zu beantworten.

Von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Entscheid des Akkreditierungsrats dauert ein Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und MedBG in der Regel 12–18 Monate.

Für jedes Verfahren wird zwischen der Hochschule und der Agentur ein Zeitplan festgelegt.

1.4 Kosten

Die mit dem Akkreditierungsverfahren verbundenen Kosten sind in der vom Hochschulrat verabschiedeten Gebührenverordnung des Akkreditierungsrats (GebV-SAR) festgelegt.² Ein Verfahren mit einer Visite à 1.5 Tage und einer Gutachtergruppe aus vier Personen beläuft sich auf Gebühren von CHF 30'000.- (ohne MWST).

Die Kosten der Selbstbeurteilung gehen zu Lasten der Hochschule.

Bei einer grösseren bzw. einer kleineren Gutachtergruppe und/oder einer längeren bzw. einer kürzeren Vor-Ort-Visite (siehe Kapitel 3.2 in diesem Leitfaden) wird die Gebühr gemäss den Tarifen für Leistungen der Akkreditierungsagentur im Auftrag Dritter angepasst (Art. 5 GebV-SAR).

Fällt eine Auflagenüberprüfung an, werden die anfallenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Gutachter:innen erhalten als Entschädigung eine Pauschale pro Tag der Visite.

Die Modalitäten des Verfahrens werden in Verträgen, die die Agentur einerseits mit der Hochschule und andererseits mit den Gutachter:innen abschliesst, festgelegt.

1.5 Pflichten des nach HFKG und MedBG akkreditierten Studiengangs

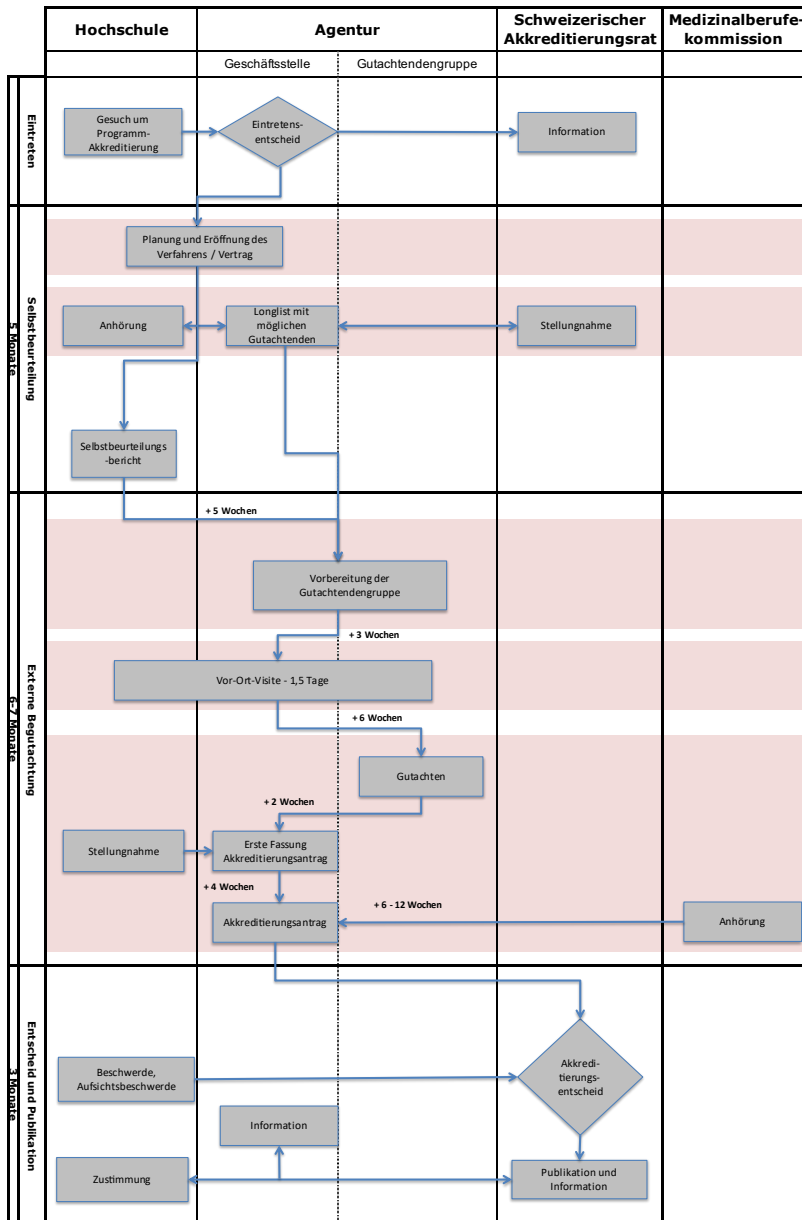
Die Hochschule verpflichtet sich, die Qualitätsstandards, auf deren Grundlage der Studiengang akkreditiert wurde, während der gesamten Akkreditierungsdauer zu respektieren.

Grundlegende Veränderungen im Studienprogramm (Titelbezeichnung, Lernziele usw.) sind dem Akkreditierungsrat zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls trifft der Akkreditierungsrat die

² Siehe <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/336/de>

erforderlichen Verwaltungsmassnahmen, nämlich eine Mahnung, die Auferlegung von Auflagen oder den Entzug der Akkreditierung (Art. 64 HFKG).

Schematische Darstellung des Ablaufs des Verfahrens



2. Zulassung zum Verfahren

2.1 Eingabe des Gesuchs und Zulassungsvoraussetzungen

Die Hochschule stellt Gesuch bei einer anerkannten Akkreditierungsagentur.

2.2 Eintreten

Die Agentur prüft die Zulassungsvoraussetzungen.

Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren erfüllt, informiert die Agentur den Akkreditierungsrat und die Hochschule.

3. Verfahrensschritte

3.1 Selbstbeurteilung

Nach dem Entscheid auf Eintreten eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule respektive mit den für den Studiengang zuständigen Personen formell das Akkreditierungsverfahren.

In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und im Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Definition der Verfahrenssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch);
- Profil der Gutachtergruppe³;
- Entwurf zum Ablauf der Vor-Ort-Visite.

Anschliessend führen die Vertreter:innen des Studiengangs eine Selbstbeurteilung durch und fassen die Ergebnisse schriftlich zusammen. Dieser Prozess, in den die wichtigsten Gruppen des Studiengangs integriert werden, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal, umfasst auch Überlegungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die Selbstbeurteilung ist reflexiv und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Kurzporträt der Hochschule und des Studiengangs (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung und Ablauf des Selbstbeurteilungsprozesses;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems des Studiengangs;
- Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Selbstbeurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich deren Erfüllung;

³ Dies ist ein Verfahrensschritt der AAQ; andere zugelassene Agenturen verfügen über ihre eigenen Prozesse der Auswahl der Gutachter:innen.

- für jeden Qualitätsstandard oder Prüfbereich Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die Qualitätsstandards werden in Anhang 2 erläutert, um ein gemeinsames Verständnis von Seiten Agentur, Studiengang und Gutachtergruppe sicherzustellen.

Die Selbstbeurteilung dient den Gutachter:innen als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, in welchem Masse die Qualitätsstandards durch den Studiengang erfüllt werden. Ausserdem wird die Selbstbeurteilung dem Akkreditierungsrat als Teil der Entscheidungsgrundlage vorgelegt.

Die Selbstbeurteilung darf höchstens 50 Seiten umfassen (ohne Anhänge) und ist direkt bei der Agentur einzureichen. Der Hochschule wird eine elektronische Vorlage zur Verfügung gestellt.

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert ungefähr fünf Monate.

Während dieses Zeitraums steht die Agentur für alle formalen Fragen zur Selbstbeurteilung zur Verfügung. Bei Bedarf wird eine Sitzung mit der Hochschule anberaumt.

Ferner vereinbart die Agentur eine Sitzung mit den Vertreter:innen des Studiengangs, an der die externe Begutachtung vorbereitet wird.

3.2 Externe Begutachtung

Die externe Begutachtung umfasst die folgenden Elemente:

- Auswahl der Gutachter:innen;
- Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Vor-Ort-Visite;
- Vor-Ort-Visite;
- Bericht der Gutachtergruppe.

3.2.1 Auswahl der Gutachter:innen

Die von der Agentur beauftragte Gutachtergruppe setzt sich aus vier Personen zusammen und verfügt über nationale und internationale Erfahrung sowie über Kenntnisse, die sie für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere:

- Erfahrung mit Akkreditierungsverfahren im Bereich der höheren Bildung;
- angemessene Qualifikationen und wissenschaftliche und/oder berufliche Erfahrung im zu akkreditierenden Bereich;
- Erfahrung im Bereich der Steuerung von Studiengängen, deren hochschulinterne Qualitätssicherung und Weiterentwicklung;
- hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft, insbesondere zum Umfeld des betroffenen Studiengangs;
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache.

Im Idealfall ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende aktives Mitglied einer Studiengangsleitung oder aktiv in der Qualitätssicherung respektive Weiterentwicklung von Studiengängen tätig. Ein Mitglied der Gutachtergruppe muss aus dem Kreis der Studierenden kommen.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist ausgewogen, bei Bedarf international ausgerichtet und berücksichtigt Geschlecht, Herkunft und Alter der Gutachter:innen sowie die Besonderheiten der Hochschule. Die Gutachter:innen müssen unabhängig und in der Lage sein, den Studiengang unvoreingenommen zu beurteilen.

An der Eröffnungssitzung des Verfahrens wird das Profil der Gutachtergruppe mit der Hochschule besprochen. Anschliessend wird der Hochschule eine Longlist mit Namen potenzieller Gutachter:innen unterbreitet. Die Personen, bei denen in Bezug auf die Hochschule ein Interessenkonflikt oder mangelnde Unabhängigkeit vorliegen, scheiden aus der Liste aus.⁴

Die Agentur legt dem Akkreditierungsrat die Longlist zur Stellungnahme vor. Anschliessend bildet die Agentur die Gutachtergruppe und bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

Die Gutachtergruppe hat folgende Aufgaben:

- sie bereitet die Visite vor;
- sie führt die Gespräche während der Vor-Ort-Visite;
- sie verantwortet den Bericht der Gutachtergruppe; dabei unterstützt die Agentur die Gutachtergruppe redaktionell.

Die Agentur begleitet und unterstützt die Gutachtergruppe während des gesamten Verfahrens. Bei Bedarf gewährleistet sie die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und der Hochschule, da diese während des Verfahrens abgesehen von den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Visite nicht direkt kommunizieren.

3.2.2 Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Vor-Ort-Visite

Die Vorbereitung der Gutachtergruppe durch die Agentur auf die Vor-Ort-Visite hat zum Ziel, die Mitglieder über ihre Rolle, den Aufgabenbereich und namentlich über folgende Punkte zu orientieren:

- die Besonderheiten des Studiengangs;
- die Besonderheiten der schweizerischen Hochschullandschaft im Umfeld des antragstellenden Studiengangs; den Umfang und die Einzelheiten ihres Auftrags, insbesondere die Qualitätsstandards.

Die Vorbereitung dient gleichfalls dazu, die folgenden weiteren Punkte anzusprechen:

- Themen und Fragen, die während der Vor-Ort-Visite behandelt werden müssen;
- die ergänzende Dokumentation, die gegebenenfalls notwendig ist;
- den Ablauf der Vor-Ort-Visite.

⁴ Die Longlist ist ein Verfahren der AAQ; andere zugelassene Agenturen verfügen über ihre eigenen Prozesse der Auswahl der Gutachter:innen.

Die Form dieser Vorbereitung wird mit Rücksicht auf die Anforderungen des individuellen Verfahrens festgelegt. In der Folge teilt die Agentur den Vertreter:innen des Studiengangs allfälligen Bedarf an ergänzender Dokumentation sowie mögliche Anpassungen am Ablauf der Vor-Ort-Visite mit. Die Agentur stellt anschliessend in Zusammenarbeit mit der Hochschule das Programm der Vor-Ort-Visite fertig, wobei den Besonderheiten des Studiengangs Rechnung getragen wird.

3.2.3 Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite gibt der Gutachtergruppe die Möglichkeit zu beurteilen, ob der Studiengang die Qualitätsstandards erfüllt, und Rückmeldung zu machen, wie er gegebenenfalls weiterentwickelt werden kann. Sie beginnt mit einer Besprechung der Gutachter:innen mit der Agentur.

Die Gutachtergruppe trifft die unterschiedlichen Anspruchsgruppen des Studiengangs, insbesondere die Verantwortlichen des Studiengangs, die Dozierenden, die für die Qualitätssicherung zuständigen Personen, Vertreter:innen der Studierenden, des Mittelbaus sowie des administrativen und technischen Personals. Das Programm der Vor-Ort-Visite – d. h. sowohl deren Struktur als auch die Liste der Personen, mit denen ein Treffen stattfinden soll – wird zwischen der Hochschule und der Agentur abgesprochen. Der Ablauf sieht auch Arbeitssitzungen der Gutachtergruppe vor.

Die Vor-Ort-Visite endet mit einer mündlichen Information, in deren Rahmen die Gutachtergruppe der Hochschule ihre ersten Eindrücke schildert und einen Überblick über die Stärken und die anstehenden Herausforderungen vermittelt. Dabei gibt die Gutachtergruppe jedoch noch keine endgültige Beurteilung zur Einhaltung der Qualitätsstandards ab. Im Rahmen dieser mündlichen Information ist keine Diskussion mit der Hochschule vorgesehen.

Die Vor-Ort-Visite dauert in der Regel eineinhalb Tage; die Dauer kann den jeweiligen Bedürfnissen des Studiengangs und den Besonderheiten der Hochschule angepasst werden.

Die an den Gesprächen beteiligten Personen sind angehalten, die gestellten Fragen offen und aufrichtig zu beantworten, konstruktiv mitzuarbeiten und sich an den Verhaltenscodex der Agentur zu halten (siehe Anhang 3).

3.2.4 Bericht der Gutachtergruppe

Bis ungefähr sechs Wochen nach ihrer Vor-Ort-Visite erstellt die Gutachtergruppe unter der Verantwortung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und mit der redaktionellen Unterstützung der Agentur den Bericht der Gutachtergruppe, der folgende Elemente enthält:

- eine Analyse über den Umgang mit Ergebnissen aus früheren Verfahren;
- eine Analyse in Bezug auf die Einhaltung der Qualitätsstandards;
- eine Übersicht über die Stärken und Schwächen des Studiengangs sowie eine Gesamtbeurteilung desselben;
- Empfehlungen und allfällige Auflagen für die künftige Weiterentwicklung des Studiengangs;
- eine Akkreditierungsempfehlung zuhanden der Agentur.

Jeder Qualitätsstandard wird anhand einer Skala mit den vier Stufen „vollständig erfüllt“, „grösstenteils erfüllt“, „teilweise erfüllt“, „nicht erfüllt“ bewertet:

- Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn er vollständig und kohärent umgesetzt wird und damit die Qualität des Studiengangs sichert.
- Ein Qualitätsstandard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn bei seiner Umsetzung kein wesentlicher Mangel festgestellt wird.
- Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei seiner Umsetzung festgestellt werden, oder wenn er nur für gewisse Teilbereiche des Studiengangs angelegt ist.
- Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn er im Studiengang nicht berücksichtigt wird und/oder wenn dessen Umsetzung die Qualität des Studiengangs nicht zu gewährleisten vermag.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung kann die Gutachtergruppe jederzeit Empfehlungen in angemessener Zahl formulieren. Wenn hingegen ein Qualitätsstandard nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird, muss die Gutachtergruppe eine oder mehrere Auflagen vorsehen.

Eine Auflage dient zur Korrektur eines erheblichen Mangels; sie definiert eine Anforderung, die die Hochschule erfüllen muss, bevor die Akkreditierung nach der Überprüfung der Erfüllung der Auflage bestätigt werden kann.

Eine Auflage muss sich immer auf einen Qualitätsstandard beziehen. Die Hochschule muss die Auflage innerhalb einer vorgegebenen Frist erfüllen können.

Wenn die Gutachtergruppe der Auffassung ist, dass allfällige Mängel des Studiengangs bezüglich der Qualitätsstandards nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden können oder dass zu viele Mängel bestehen, kann sie die Ablehnung der Akkreditierung beantragen.

Die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Qualitätsstandards, wobei ein Konsens innerhalb der Gruppe angestrebt wird.

Die Agentur stellt der Gutachtergruppe eine Vorlage zur Verfügung.

Für das Akkreditierungsverfahren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz; die Mitglieder der Gutachtergruppe müssen alle Angaben vertraulich behandeln.⁵

Die externe Begutachtung dauert mindestens vier Monate.

3.3 Akkreditierungsantrag der Agentur, Stellungnahme der Hochschule, Anhörung der Medizinalberufekommission

Nach einer formellen Überprüfung des Berichts der Gutachtergruppe bereitet die Agentur den Akkreditierungsantrag vor, der die folgenden Elemente umfasst:

- eine vollständige Übersicht über das Verfahren (Zusammensetzung der Gutachtergruppe, Zeitplan, Beurteilung des Selbstbeurteilungsberichts, Vor-Ort-Visite und ihre Vorbereitung);
- einen Akkreditierungsantrag zuhanden des Akkreditierungsrats.

⁵ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1

Der Akkreditierungsantrag der Agentur stützt sich auf die Selbstbeurteilung des Studiengangs und die Zusammenfassung der externen Begutachtung der Gutachtergruppe. Er kann in begründeten Fällen von der Empfehlung der Gutachtergruppe abweichen.

Die Agentur unterbreitet der Hochschule ihren Akkreditierungsantrag und den Bericht der Gutachtergruppe zur Stellungnahme; die Hochschule nimmt schriftlich Stellung. Mit dieser schriftlichen Stellungnahme nimmt die Hochschule ihr Recht wahr, vor dem Entscheid des Akkreditierungsrats angehört zu werden. Gegebenenfalls äussert sich die Hochschule zu ihrer Fähigkeit, die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfüllen. Die Stellungnahme der Hochschule ist kurz und zielgerichtet; faktische Fehler können in einem separaten Dokument festgehalten werden.

Die Agentur und die Gutachtergruppe prüfen die Stellungnahme der Hochschule und passen ihre Akkreditierungsempfehlung und den Akkreditierungsantrag allfällig an.

Die Stellungnahme ist integraler Bestandteil der Gesamtdokumentation des Verfahrens und wird zusammen mit der Selbstbeurteilung, dem Bericht der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsantrag der Agentur der Medizinalberufekommission zur Anhörung (Art. 24 Abs. 2 MedBG) vorgelegt und anschliessend dem Akkreditierungsrat übergeben.

3.4 Entscheid

Der Akkreditierungsrat stützt seinen Entscheid auf den Akkreditierungsantrag der Agentur, die Selbstbeurteilung, den Bericht der Gutachtergruppe, die Stellungnahme der Hochschule und auf die Stellungnahme der Medizinalberufekommission.

Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- die Akkreditierung mit Auflage(n) auszusprechen;
- die Akkreditierung abzulehnen.

Die Akkreditierung gilt während sieben Jahren.

Der Akkreditierungsrat bestimmt im Rahmen der Akkreditierungsentscheidung Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung von allfälligen Auflagen.

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Agentur über seinen Entscheid.

Gemäss Artikel 65 HFKG können Akkreditierungsentscheide mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Darüber hinaus haben Hochschulen auch die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde (z. B. bei Beschwerden über die Verfahrensführung durch die AAQ).

3.5 Publikation

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule über seinen Entscheid und führt den Studiengang auf der Liste der gemäss HFKG akkreditierten Programme.

Die AAQ erhält vom Akkreditierungsrat nach 30 Tagen (Ablauf der Beschwerdefrist) die Meldung, dass der Verfahrensbericht publiziert werden kann.

Die Agentur publiziert die Gesamtdokumentation des Verfahrens ohne Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats.

Der Entscheidungsprozess – von der Einreichung des Dossiers beim Akkreditierungsrat bis zur Mitteilung des Akkreditierungsentscheids – kann drei bis vier Monate dauern.

3.6 Überprüfung der Erfüllung der Auflagen

Die Hochschule reicht innerhalb der gesetzten Frist ein Dossier beim Akkreditierungsrat ein, in dem sie darlegt, wie sie die Auflagen erfüllt hat.

Der Akkreditierungsrat beauftragt die Agentur, die Erfüllung der Auflagen zu überprüfen. Die Agentur führt diese Überprüfung – meist mit Einbezug von Gutachter:innen – gemäss festgelegter Modalität («sur dossier» oder mit einer verkürzten Visite) durch. Sie verfasst einen Bericht zuhanden des Akkreditierungsrates.

Der Akkreditierungsrat entscheidet daraufhin über die Auflagenerfüllung. Werden die Auflagen erfüllt, bleibt die Akkreditierung während des verbleibenden Zeitraums der siebenjährigen Akkreditierungsdauer gültig. Werden die Auflagen nicht oder nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, trifft der Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 64 HFKG, d. h., er setzt eine neue Frist, erlässt neue Auflagen oder entzieht die Akkreditierung.

Die Kosten für das Verfahren der Auflagenüberprüfung werden der Hochschule in Rechnung gestellt.



Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich
(Akkreditierungsverordnung HFKG)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de>

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/537/de>

Anhang 2

Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und MedBG

Einleitung

Die 18 Qualitätsstandards für die Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und MedBG betreffen die Bereiche «Ausbildungsziele», «Konzeption, Architektur und Strukturierung des Studiengangs», «Umsetzung» und «Qualitätssicherung». Sie setzen sich zusammen aus den Qualitätsstandards der Programmakkreditierung nach HFKG und Qualitätsstandards gemäss MedBG (Art. 4, 6, 7, 8 (Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik) bzw. 9 (Pharmazie) bzw. 10 (Veterinärmedizin), 12, 14, 16, 22, 24).

Die Qualitätsstandards der Programmakkreditierung nach HFKG präzisieren die in Artikel 31 des HFKG festgelegten Anforderungen und stützen sich auch auf die European Standards and Guidelines (ESG)⁶. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen dar und beurteilen, ob die institutionellen Anforderungen im betreffenden Studienprogramm ordnungsgemäss erfüllt werden und ob die für das Studienprogramm geltend gemachten Besonderheiten tatsächlich vorhanden sind. Zudem sind sie darauf ausgerichtet, die Qualität des Studienprogramms kontinuierlich zu verbessern.

Nachfolgend sind zuerst die Qualitätsstandards für die Humanmedizin, Zahnmedizin und Chiropraktik aufgelistet, anschliessend die Qualitätsstandards für die Pharmazie und schliesslich die Qualitätsstandards für die Veterinärmedizin.

Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

Die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards dienen den Gutachter:innen sowie den für den Studiengang verantwortlichen Personen als Hilfe für die Auslegung der Qualitätsstandards, doch sie sind weder umfassend noch ausschliesslich. Sie sind darauf ausgerichtet, ein gemeinsames Verständnis der Qualitätsstandards zu gewährleisten. Sie haben nicht den Zweck, zusätzliche Anforderungen festzulegen.

Humanmedizin, Zahnmedizin und Chiropraktik:

1. Bereich: Ausbildungsziele

1.01 Der Studiengang weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt folgende Aspekte: Ausbildungsziele des Studiengangs (einschliesslich der Art und Weise, wie sie festgelegt und kommuniziert werden), Besonderheiten des Studiengangs (beispielsweise theoretische und/oder praktische Ausrichtung, Fernunterricht und/oder Präsenzunterricht, Verbindungen mit der Berufswelt usw.) sowie die

⁶ Durch die Ministerkonferenz vom Mai 2015 genehmigte Fassung, siehe <https://www.enqa.eu/esg-standards-and-guidelines-for-quality-assurance-in-the-european-higher-education-area/>

Konformität der Ausbildungsziele mit dem Nationalen Qualifikationsrahmen, mit den Anforderungen im Zusammenhang mit dem europäischen Hochschulraum und mit den nationalen und/oder internationalen Bezugssystemen der universitären Medizinberufe.

1.02 Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, die dem Auftrag und der strategischen Planung der Hochschule (oder der anderen Institution des Hochschulbereichs) entsprechen.

Erläuterung

Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, der ihr vom (öffentlichen oder privaten) Träger vorgegeben wird. Dieser Auftrag legt die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten fest. Dieser Qualitätsstandard beurteilt die Verknüpfung und die Kohärenz zwischen dem Studiengang und der Strategie der Hochschule entsprechend ihrem Auftrag.

1.03 Die universitäre Hochschule regelt, gegebenenfalls die universitären Hochschulen regeln den Studiengang, der zu einem eidgenössischen Diplom führt, nach Massgabe der Ziele des Medizinberufegesetz. Die Verantwortung für die Qualität der Ausbildung und die Akkreditierung trägt die universitäre Hochschule, die den Mastertitel erteilt.

Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen – stufengerecht im Rahmen ihrer universitären medizinischen Ausbildung – namentlich dazu:

- a) **Patientinnen und Patienten umfassend, individuell und qualitativ hochstehend zu betreuen;**
- b) **Fragestellungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte zu bearbeiten und entsprechende Entscheide zu fällen;**
- c) **mit Patientinnen und Patienten und anderen Beteiligten sachgerecht und zielgerichtet zu kommunizieren;**
- d) **Verantwortung im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der medizinischen Grundversorgung, und berufsspezifisch in der Gesellschaft zu übernehmen;**
- e) **Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrzunehmen;**
- f) **den Kompetenzen anderer anerkannter Gesundheitsberufe Rechnung zu tragen;**
- g) **im internationalen Wettbewerb zu bestehen.**

Erläuterung

Die Ausbildung befähigt dazu, Gesundheitsstörungen von Menschen vorzubeugen, zu erkennen und zu heilen, Leiden zu lindern sowie die Gesundheit von Menschen zu fördern oder für die Vorbeugung und die Behandlung von Krankheiten mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe zusammenzuarbeiten.

In Verbindung mit dem Qualitätsstandard 2.05 gibt dieser Qualitätsstandard die Möglichkeit, zu beurteilen, wie der Studiengang die Voraussetzungen für die Weiterbildung berücksichtigt und die Koordination mit den für die Weiterbildung verantwortlichen Organisationen gemäss MedBG sicherstellt.

2. Bereich: Konzeption, Architektur und Strukturierung des Studiengangs

2.01 Der Studiengang setzt die jeweils geltenden Lernziele in einer Weise um, die es den Absolventinnen und Absolventen erlaubt, die Ausbildungsziele nach MedBG zu erreichen.

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt die Kohärenz zwischen dem Inhalt des Studiengangs und den verwendeten Lehrmethoden sowie ihren Zusammenhang mit den Lernzielen.

2.02 Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:

- a) Sie verfügen über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen erforderlich sind;
- b) Sie verstehen die Grundsätze und Methoden der wissenschaftlichen Forschung;
- c) Sie erkennen gesundheitserhaltende Einflüsse, können sie beurteilen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen;
- d) Sie sind fähig, Patientinnen und Patienten in Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu beraten, zu begleiten und zu betreuen;
- e) Sie sind fähig, medizinische Informationen sowie die Ergebnisse der Forschung zu analysieren, sowie deren Erkenntnisse kritisch zu werten und in der beruflichen Tätigkeit umzusetzen;
- f) Sie sind in der Lage, in der interprofessionellen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu lernen;
- g) Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen sozialen Sicherungssystems und des Gesundheitswesens und können diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen;
- h) Sie sind fähig, die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen zu beurteilen und sich danach zu verhalten;
- i) Sie verstehen die Beziehungen zwischen der Volkswirtschaft und dem Gesundheitswesen und seinen verschiedenen Versorgungsstrukturen;
- j) Sie sind im Stande, diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Beruf anzuwenden und fortlaufend zu ergänzen.

2.03 Der Studiengang unterstützt die Entwicklung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit ihren zukünftigen Beruhsanforderungen.

Insbesondere wirkt der Studiengang darauf hin, dass die Studierenden:

- a) die Grenzen der medizinischen Tätigkeit sowie die eigenen Stärken und Schwächen erkennen und respektieren;

- b) die ethische Dimension ihres beruflichen Handelns verstehen und ihre Verantwortung gegenüber Individuum, Gesellschaft und Umwelt wahrnehmen;
- c) das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Behandlung wahren.

2.04 Der Studiengang setzt folgende Ausbildungsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) kennen die für die Berufsausübung relevanten grundlegenden Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus in allen seinen Entwicklungsphasen und im gesamten Spektrum vom gesunden bis zum kranken Zustand;
- b) beherrschen die Diagnose und die Behandlung der häufigen und der dringlich zu behandelnden Gesundheitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld;
- c) sind fähig, mit Heilmitteln fach-, umweltgerecht und wirtschaftlich umzugehen;
- d) erkennen die für benachbarte Berufsfelder relevanten Krankheitsbilder und passen ihr Vorgehen den übergeordneten Problemstellungen an;
- e) können die Befunde und deren Interpretation zusammenfassen und mitteilen;
- f) verstehen gesundheitliche Probleme ganzheitlich und erfassen dabei insbesondere die physischen, psychischen, sozialen, rechtlichen, ökonomischen, kulturellen und ökologischen Faktoren und Auswirkungen und beziehen diese in die Lösung der gesundheitlichen Probleme auf individueller und Gemeinschaftsebene ein;
- g) verstehen Patientinnen und Patienten individuell und in ihrem sozialen Umfeld und gehen auf ihre Anliegen sowie auf diejenigen ihrer Angehörigen ein;
- h) setzen sich für die menschliche Gesundheit ein, indem sie beratend tätig sind und die erforderlichen präventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen in ihrem Berufsfeld treffen;
- i) respektieren die Würde und die Autonomie des Menschen, kennen die Begründungsweisen der Ethik, sind vertraut mit den ethischen Problemen ihres Berufsfeldes und lassen sich in ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit von ethischen Grundsätzen zum Wohl der Menschen leiten;
- j) haben angemessene Kenntnisse über Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin;
- k) sind mit den Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen in der medizinischen Grundversorgung vertraut und kennen die zentrale Bedeutung und Funktion der Hausarztmedizin.

Erläuterung

Gemäss Artikel 3 und 14 MedBG vermittelt die universitäre Ausbildung die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Medizinalberuf. Grundsätzlich soll die universitäre Ausbildung der späteren Medizinalperson die Wissensgrundlagen, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus den für ihre Tätigkeit wesentlichen Fachgebieten vermitteln, und sie soll die wissenschaftlichen, fach-

lichen und zwischenmenschlichen Qualitäten entwickeln und fördern, die für die Erfüllung dieser Aufgabe Voraussetzung sind.

Die universitäre Ausbildung wird mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen, welche abklärt, ob die Voraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt sind. Als Grundlage für den Inhalt der eidgenössischen Prüfung gelten gemäss Artikel 3 der Prüfungsverordnung MedBG die Lernziele für die Humanmedizin oder Zahnmedizin oder Chiropraktik.

2.05 Der Studiengang wird regelmässig dahingehend überprüft, wie angesichts neuer Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld die allgemeinen Ziele nach MedBG umgesetzt und die erforderlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt werden.

2.06 Die Berücksichtigung aller in der Schweiz gültigen Richtlinien über die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Studiengang ist dokumentiert.

Erläuterung

Gemäss MedBG befähigt die Ausbildung dazu, im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Nach der Richtlinie 2005/36/EG des EU Parlaments und des EU Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umfasst die humanmedizinische Ausbildung mindestens die in Artikel 24, Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Richtlinie aufgeführten Fächer und die zahnmedizinische Ausbildung mindestens die in den Artikel 34 und 35 und im Anhang V Nummer 5.3.2. in der Richtlinie aufgeführten Kenntnisse.

2.07 Die Form der Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist an die Lernziele angepasst.

Erläuterung

Die Beurteilungen der Leistungen der Studierenden umfassen alle Beurteilungsformen (theoretische und praktische Prüfungen, Tests, Arbeiten, Berichte, Projekte usw.). Dieser Qualitätsstandard gibt die Möglichkeit, die Kohärenz und die Übereinstimmung zwischen den Methoden zur Beurteilung der Leistungen der Studierenden und den Lernzielen zu beurteilen.

2.08 Die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.

Erläuterung

Der Qualitätsstandard bezieht sich auf die Frage, ob die Bedingungen für die Zulassung und den Erwerb von Studienabschlüssen ordnungsgemäss und transparent sind.

3. Bereich: Umsetzung

3.01 Der Studiengang wird regelmässig durchgeführt.

Erläuterung

Mit diesem Qualitätsstandard kann beurteilt werden, ob das Programm regelmässig angeboten wird. Es geht namentlich darum, dass die erforderliche Nachhaltigkeit für den Schutz und die

Glaubwürdigkeit des verliehenen Diploms sowie die kontinuierliche Anpassung und/oder Verbesserung gewährleistet sind.

- 3.02 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen. Die Hochschule legt dar, wie die Anzahl der Studierenden in allen Phasen des Curriculums festgelegt wird und in welchem Ausmass sie auf die Kapazität der Ausbildungsinstitution abgestimmt ist.**

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt die für den Studiengang verfügbaren Ressourcen und ihre Verbindung mit den Lern- und Ausbildungszielen. Dabei werden allfällige Besonderheiten des Studiengangs berücksichtigt.

Zu den Ressourcen gehören insbesondere das Personal, die Dienste, die Infrastruktur und die Einrichtungen sowie die finanziellen Mittel und die zur Dokumentation eingesetzten Ressourcen.

- 3.03 Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studiengangs und dessen Zielen entsprechen.**

Erläuterung

Mit diesem Qualitätsstandard kann die Übereinstimmung zwischen den (wissenschaftlichen, technischen, didaktischen usw.) Kompetenzen des Lehrkörpers und den Anforderungen des Studiengangs beurteilt werden. Zur Beurteilung der Qualifikation des Personals gehören insbesondere die Verfahren für dessen Rekrutierung, Auswahl und Beförderung sowie beim akademischen Personal die Beurteilung der didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die betreffenden Verfahren sind festgelegt und im Hinblick auf grösstmögliche Transparenz allen bekannt.

- 3.04 Die Ausbildungsinstitution verfolgt eine nachhaltige Nachwuchspolitik, welche Aus- und Weiterbildung, Entwicklung und Beurteilung des Lehrkörpers beinhaltet. Die dabei angewendeten Kriterien berücksichtigen sowohl Forschungsleistung wie auch Lehrqualifikationen.**

4. Bereich: Qualitätssicherung

- 4.01 Die Steuerung des Studiengangs berücksichtigt die Interessen der relevanten Interessengruppen, und erlaubt es, die erforderlichen Entwicklungen zu realisieren.**

Erläuterung

Mit diesem Standard lässt sich beurteilen, in welchem Masse die betroffenen Personen einbezogen werden für die Entwicklung des Studiengangs. Zu den betroffenen Personen gehören insbesondere die Studierenden, aber abhängig von den Besonderheiten des Studiengangs auch der Mittelbau, die Professor:innen, das administrative und technische Personal sowie die externen Partner:innen wie die Träger, die Ehemaligen und die Vertreter:innen der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft und aller anderen Interessengruppen.

Die Rückmeldungen dieser Personen können sich auf die folgenden Aspekte beziehen: Ausbildungs- und Lernziele, Inhalt des Studiengangs, Lehrmethoden, Methoden für die Beurteilung der Leistungen von Studierenden, Bedingungen für die Zulassung und den Erwerb von Studienabschlüssen, Ressourcen, Qualifikation der Lehrpersonen, Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Berufsfeld.

4.02 Der Studiengang wird vom Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs erfasst.

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard stellt die Verbindung mit dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule her. Im Rahmen dieses Systems müssen eine periodische Beurteilung der Lehrtätigkeit sowie die Umsetzung der Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem Aufbau des europäischen Hochschulraums vorgesehen sein.

Bei der Beurteilung der Lehrtätigkeit wird den Besonderheiten der Hochschule Rechnung getragen. Sie umfasst die internen und externen Beurteilungsverfahren auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Indikatoren. Das Qualitätssicherungssystem ist so konzipiert, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse verwendet wird, um die Lehrtätigkeit zu entwickeln und zu verbessern. Im Rahmen der Beurteilungsverfahren ist vorzusehen, dass externe Personen in die Evaluation des Studiengangs einbezogen werden. Diese Personen verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Kompetenzen, um ohne Interessenkonflikt eine externe Einschätzung der Qualität des Studiengangs einzubringen. Für die Beurteilung der Lehrtätigkeit müssen auch die Dienstleistungen evaluiert werden, welche die Lehrtätigkeit unterstützen. Die Beurteilung der Lehrtätigkeit ist Ausdruck der aktiven Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lernprozesse – «student centered learning, teaching and assessment» (ESG 1.3). Die Beurteilung bezieht sich nicht nur auf die realisierten Aktivitäten, sondern auch auf die Auswirkungen und die Ergebnisse, die im Rahmen der Aktivitäten zur Qualitätssicherung erzielt werden.

Das Qualitätssicherungssystem orientiert sich am ersten Teil der European Standards and Guidelines (ESG Part I). Zudem sei erwähnt, dass der europäische Hochschulraum insbesondere dazu dient, die Mobilität (Studierende, Forscher:innen, Lehrpersonen, administratives und technisches Personal), die Anerkennung von Studienabschlüssen auf europäischer Ebene, eine internationale Dimension bei der Entwicklung der Studienpläne, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung zu fördern.

4.03 Die Ausbildungsinstitution überprüft regelmässig die Ergebnisse der Studierenden (u.a. an der eidgenössischen Prüfung) und dokumentiert die daraus abgeleiteten Konsequenzen für den Studiengang.

Erläuterung

Die Akkreditierung schliesst die Überprüfung der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen ein. Zudem ist das Absolvieren eines akkreditierten Studiengangs eine Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung, welche die universitäre Ausbildung abschliesst. In diesem Sinne gehören unter anderem die Resultate an der eidgenössischen Prüfung zu den Qualitätsindikatoren.

Pharmazie:

1. Bereich: Ausbildungsziele

1.01 Der Studiengang weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt folgende Aspekte: Ausbildungsziele des Studiengangs (einschliesslich der Art und Weise, wie sie festgelegt und kommuniziert werden), Besonderheiten des Studiengangs (beispielsweise theoretische und/oder praktische Ausrichtung, Fernunterricht und/oder Präsenzunterricht, Verbindungen mit der Berufswelt usw.) sowie die Konformität der Ausbildungsziele mit dem Nationalen Qualifikationsrahmen, mit den Anforderungen im Zusammenhang mit dem europäischen Hochschulraum und mit den nationalen und/oder internationalen Bezugssystemen der universitären Medizinalberufe.

1.02 Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, die dem Auftrag und der strategischen Planung der Hochschule (oder der anderen Institution des Hochschulbereichs) entsprechen.

Erläuterung

Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, der ihr vom (öffentlichen oder privaten) Träger vorgegeben wird. Dieser Auftrag legt die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten fest. Dieser Qualitätsstandard beurteilt die Verknüpfung und die Kohärenz zwischen dem Studiengang und der Strategie der Hochschule entsprechend ihrem Auftrag.

1.03 Die universitäre Hochschule regelt, gegebenenfalls die universitären Hochschulen regeln den Studiengang, der zu einem eidgenössischen Diplom führt, nach Massgabe der Ziele des Medizinalberufegesetz. Die Verantwortung für die Qualität der Ausbildung und die Akkreditierung trägt die universitäre Hochschule, die den Mastertitel erteilt.

Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen – stufengerecht im Rahmen ihrer universitären medizinischen Ausbildung – namentlich dazu:

- a) **Patientinnen und Patienten umfassend, individuell und qualitativ hochstehend zu betreuen;**
- b) **Fragestellungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte zu bearbeiten und entsprechende Entscheide zu fällen;**
- c) **mit Patientinnen und Patienten und anderen Beteiligten sachgerecht und zielgerichtet zu kommunizieren;**
- d) **Verantwortung im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der medizinischen Grundversorgung, und berufsspezifisch in der Gesellschaft zu übernehmen;**
- e) **Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrzunehmen;**

- f) **den Kompetenzen anderer anerkannter Gesundheitsberufe Rechnung zu tragen;**
- g) **im internationalen Wettbewerb zu bestehen.**

Erläuterung

Die Ausbildung befähigt dazu, Gesundheitsstörungen von Menschen vorzubeugen, zu erkennen und zu heilen, Leiden zu lindern sowie die Gesundheit von Menschen zu fördern oder für die Vorbeugung und die Behandlung von Krankheiten Heilmittel herzustellen, abzugeben oder zu vertreiben.

In Verbindung mit dem Qualitätsstandard 2.05 gibt dieser Qualitätsstandard die Möglichkeit zu beurteilen, wie der Studiengang die Voraussetzungen für die Weiterbildung berücksichtigt und die Koordination mit den für die Weiterbildung verantwortlichen Organisationen gemäss MedBG sicherstellt.

2. Bereich: Konzeption, Architektur und Strukturierung des Studiengangs

- 2.01 Der Studiengang setzt die jeweils geltenden Lernziele in einer Weise um, die es den Absolventinnen und Absolventen erlaubt, die Ausbildungsziele nach MedBG zu erreichen.**

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt die Kohärenz zwischen dem Inhalt des Studiengangs und den verwendeten Lehrmethoden sowie ihren Zusammenhang mit den Lernzielen.

- 2.02 Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:**

- a) **Sie verfügen über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen erforderlich sind;**
- b) **Sie verstehen die Grundsätze und Methoden der wissenschaftlichen Forschung;**
- c) **Sie erkennen gesundheitserhaltende Einflüsse, können sie beurteilen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen;**
- d) **Sie sind fähig, Patientinnen und Patienten in Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu beraten, zu begleiten und zu betreuen;**
- e) **Sie sind fähig, medizinische Informationen sowie die Ergebnisse der Forschung zu analysieren, sowie deren Erkenntnisse kritisch zu werten und in der beruflichen Tätigkeit umzusetzen;**
- f) **Sie sind in der Lage, in der interprofessionellen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu lernen;**
- g) **Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen sozialen Sicherungssystems und des Gesundheitswesens und können diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen;**
- h) **Sie sind fähig, die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen zu beurteilen und sich danach zu verhalten;**

- i) Sie verstehen die Beziehungen zwischen der Volkswirtschaft und dem Gesundheitswesen und seinen verschiedenen Versorgungsstrukturen;
- j) Sie sind im Stande, diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Beruf anzuwenden und fortlaufend zu ergänzen.

2.03 Der Studiengang unterstützt die Entwicklung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit ihren zukünftigen Berufsanforderungen.

Insbesondere wirkt der Studiengang darauf hin, dass die Studierenden:

- a) die Grenzen der medizinischen Tätigkeit sowie die eigenen Stärken und Schwächen erkennen und respektieren;
- b) die ethische Dimension ihres beruflichen Handelns verstehen und ihre Verantwortung gegenüber Individuum, Gesellschaft und Umwelt wahrnehmen;
- c) das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Behandlung wahren.

2.04 Der Studiengang setzt folgende Ausbildungsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) kennen und verstehen namentlich die wissenschaftlichen Grundlagen für die Herstellung, die Abgabe, den Vertrieb, die Dokumentation und die Entsorgung von Arzneimitteln und pharmazeutischen Hilfsstoffen und die entsprechenden rechtlichen Vorschriften;
- b) verstehen die Wechselwirkung des Arzneimittels mit seiner Umgebung;
- c) haben umfassende Kenntnisse über den Einsatz, die Wirkung, die Anwendung und die Risiken von Arzneimitteln und von für ihren Beruf wichtigen Medizinprodukten;
- d) kennen die wichtigsten nichtmedikamentösen Therapien für Mensch und Tier;
- e) sind in der Lage, Angehörige anderer Gesundheitsberufe pharmazeutisch zu beraten, und tragen mit ihnen dazu bei, die Patientinnen und Patienten über Gesundheitsfragen zu beraten;
- f) übernehmen Aufgaben zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Verhütung von Krankheiten und erwerben die entsprechenden Kompetenzen, insbesondere bei Impfungen;
- g) respektieren die Würde und Autonomie des Menschen, kennen die Begründungsweisen der Ethik, sind vertraut mit den ethischen Problemfeldern der Medizin, insbesondere mit der Therapie mit Arzneimitteln, und lassen sich dabei in ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit von ethischen Grundsätzen zum Wohl der Menschen leiten;
- h) sind mit den Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen in der medizinischen Grundversorgung vertraut;

- i) **kennen und verstehen namentlich die Prinzipien und die fachlichen Grundlagen für die Herstellung, die Abgabe, den Vertrieb, die Dokumentation und die Entsorgung komplementärmedizinischer Arzneimittel und die entsprechenden rechtlichen Vorschriften;**
- j) **haben angemessene Grundkenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten.**

Erläuterung

Gemäss Artikel 3 und 14 MedBG vermittelt die universitäre Ausbildung die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Medizinalberuf. Grundsätzlich soll die universitäre Ausbildung der späteren Medizinalperson die Wissensgrundlagen, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus den für ihre Tätigkeit wesentlichen Fachgebieten vermitteln, und sie soll die wissenschaftlichen, fachlichen und zwischenmenschlichen Qualitäten entwickeln und fördern, die für die Erfüllung dieser Aufgabe Voraussetzung sind.

Die universitäre Ausbildung wird mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen, welche abklärt, ob die Voraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt sind. Als Grundlage für den Inhalt der eidgenössischen Prüfung gelten gemäss Artikel 3 der Prüfungsverordnung MedBG die Lernziele für die Pharmazie.

- 2.05 Der Studiengang wird regelmässig dahingehend überprüft, wie angesichts neuer Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld die allgemeinen Ziele nach MedBG umgesetzt und die erforderlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt werden.**

- 2.06 Die Berücksichtigung aller in der Schweiz gültigen Richtlinien über die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Studiengang ist dokumentiert.**

Erläuterung

Gemäss MedBG befähigt die Ausbildung dazu, im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Nach der Richtlinie 2005/36/EG des EU Parlaments und des EU Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umfasst die pharmazeutische Ausbildung mindestens die in den Artikeln 44 und 45 der Richtlinie aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen.

- 2.07 Die Form der Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist an die Lernziele angepasst.**

Erläuterung

Die Beurteilungen der Leistungen der Studierenden umfassen alle Beurteilungsformen (theoretische und praktische Prüfungen, Tests, Arbeiten, Berichte, Projekte usw.). Dieser Qualitätsstandard gibt die Möglichkeit, die Kohärenz und die Übereinstimmung zwischen den Methoden zur Beurteilung der Leistungen der Studierenden und den Lernzielen zu beurteilen.

- 2.08 Die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.**

Erläuterung

Der Qualitätsstandard bezieht sich auf die Frage, ob die Bedingungen für die Zulassung und den Erwerb von Studienabschlüssen ordnungsgemäss und transparent sind.

3. Bereich: Umsetzung

3.01 Der Studiengang wird regelmässig durchgeführt.

Erläuterung

Mit diesem Qualitätsstandard kann beurteilt werden, ob das Programm regelmässig angeboten wird. Es geht namentlich darum, dass die erforderliche Nachhaltigkeit für den Schutz und die Glaubwürdigkeit des verliehenen Diploms sowie die kontinuierliche Anpassung und/oder Verbesserung gewährleistet sind.

3.02 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen. Die Hochschule legt dar, wie die Anzahl der Studierenden in allen Phasen des Curriculums festgelegt wird und in welchem Ausmass sie auf die Kapazität der Ausbildungsinstitution abgestimmt ist.

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt die für den Studiengang verfügbaren Ressourcen und ihre Verbindung mit den Lern- und Ausbildungszielen. Dabei werden allfällige Besonderheiten des Studiengangs berücksichtigt. Zu den Ressourcen gehören insbesondere das Personal, die Dienste, die Infrastruktur und die Einrichtungen sowie die finanziellen Mittel und die zur Dokumentation eingesetzten Ressourcen.

3.03 Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studiengangs und dessen Zielen entsprechen.

Erläuterung

Mit diesem Qualitätsstandard kann die Übereinstimmung zwischen den (wissenschaftlichen, technischen, didaktischen usw.) Kompetenzen des Lehrkörpers und den Anforderungen des Studiengangs beurteilt werden. Zur Beurteilung der Qualifikation des Personals gehören insbesondere die Verfahren für dessen Rekrutierung, Auswahl und Beförderung sowie beim akademischen Personal die Beurteilung der didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die betreffenden Verfahren sind festgelegt und im Hinblick auf grösstmögliche Transparenz allen bekannt.

3.04 Die Ausbildungsinstitution verfolgt eine nachhaltige Nachwuchspolitik, welche Aus- und Weiterbildung, Entwicklung und Beurteilung des Lehrkörpers beinhaltet. Die dabei angewendeten Kriterien berücksichtigen sowohl Forschungsleistung wie auch Lehrqualifikationen.

4. Bereich: Qualitätssicherung

4.01 Die Steuerung des Studiengangs berücksichtigt die Interessen der relevanten Interessengruppen, und erlaubt es, die erforderlichen Entwicklungen zu realisieren.

Erläuterung

Mit diesem Standard lässt sich beurteilen, in welchem Masse die betroffenen Personen einbezogen werden für die Entwicklung des Studiengangs. Zu den betroffenen Personen gehören insbesondere die Studierenden, aber abhängig von den Besonderheiten des Studiengangs auch der Mittelbau, die Professor:innen, das administrative und technische Personal sowie die externen Partner:innen wie die Träger, die Ehemaligen und die Vertreter:innen der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft und aller anderen Interessengruppen.

Die Rückmeldungen dieser Personen können sich auf die folgenden Aspekte beziehen: Ausbildungs- und Lernziele, Inhalt des Studiengangs, Lehrmethoden, Methoden für die Beurteilung der Leistungen von Studierenden, Bedingungen für die Zulassung und den Erwerb von Studienabschlüssen, Ressourcen, Qualifikation der Lehrpersonen, Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Berufsfeld.

4.02 Der Studiengang wird vom Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs erfasst.

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard stellt die Verbindung mit dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule her. Im Rahmen dieses Systems müssen eine periodische Beurteilung der Lehrtätigkeit sowie die Umsetzung der Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem Aufbau des europäischen Hochschulraums vorgesehen sein.

Bei der Beurteilung der Lehrtätigkeit wird den Besonderheiten der Hochschule Rechnung getragen. Sie umfasst die internen und externen Beurteilungsverfahren auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Indikatoren. Das Qualitätssicherungssystem ist so konzipiert, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse verwendet wird, um die Lehrtätigkeit zu entwickeln und zu verbessern. Im Rahmen der Beurteilungsverfahren ist vorzusehen, dass externe Personen in die Evaluation des Studiengangs einbezogen werden. Diese Personen verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Kompetenzen, um ohne Interessenkonflikt eine externe Einschätzung der Qualität des Studiengangs einzubringen. Für die Beurteilung der Lehrtätigkeit müssen auch die Dienstleistungen evaluiert werden, welche die Lehrtätigkeit unterstützen. Die Beurteilung der Lehrtätigkeit ist Ausdruck der aktiven Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lernprozesse – «student centered learning, teaching and assessment» (ESG 1.3). Die Beurteilung bezieht sich nicht nur auf die realisierten Aktivitäten, sondern auch auf die Auswirkungen und die Ergebnisse, die im Rahmen der Aktivitäten zur Qualitätssicherung erzielt werden.

Das Qualitätssicherungssystem orientiert sich am ersten Teil der European Standards and Guidelines (ESG Part I). Zudem sei erwähnt, dass der europäische Hochschulraum insbesondere dazu dient, die Mobilität (Studierende, Forscher:innen, Lehrpersonen, administratives und technisches Personal), die Anerkennung von Studienabschlüssen auf europäischer Ebene, eine internationale Dimension bei der Entwicklung der Studienpläne, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung zu fördern.

4.03 Die Ausbildungsinstitution überprüft regelmässig die Ergebnisse der Studierenden (u.a. an der eidgenössischen Prüfung) und dokumentiert die daraus abgeleiteten Konsequenzen für den Studiengang.

Erläuterung

Die Akkreditierung schliesst die Überprüfung der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen ein. Zudem ist das Absolvieren eines akkreditierten Studiengangs eine Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung, welche die universitäre Ausbildung abschliesst. In diesem Sinne gehören unter anderem die Resultate an der eidgenössischen Prüfung zu den Qualitätsindikatoren.

Veterinärmedizin:

1. Bereich: Ausbildungsziele

1.01 Der Studiengang weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt folgende Aspekte: Ausbildungsziele des Studiengangs (einschliesslich der Art und Weise, wie sie festgelegt und kommuniziert werden), Besonderheiten des Studiengangs (beispielsweise theoretische und/oder praktische Ausrichtung, Fernunterricht und/oder Präsenzunterricht, Verbindungen mit der Berufswelt usw.) sowie die Konformität der Ausbildungsziele mit dem Nationalen Qualifikationsrahmen, mit den Anforderungen im Zusammenhang mit dem europäischen Hochschulraum und mit den nationalen und/oder internationalen Bezugssystemen der universitären Medizinalberufe.

1.02 Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, die dem Auftrag und der strategischen Planung der Hochschule (oder der anderen Institution des Hochschulbereichs) entsprechen.

Erläuterung

Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, der ihr vom (öffentlichen oder privaten) Träger vorgegeben wird. Dieser Auftrag legt die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten fest. Dieser Qualitätsstandard beurteilt die Verknüpfung und die Kohärenz zwischen dem Studiengang und der Strategie der Hochschule entsprechend ihrem Auftrag.

1.03 Die universitäre Hochschule regelt, gegebenenfalls die universitären Hochschulen regeln den Studiengang, der zu einem eidgenössischen Diplom führt, nach Massgabe der Ziele des Medizinalberufegesetz. Die Verantwortung für die Qualität der Ausbildung und die Akkreditierung trägt die universitäre Hochschule, die den Mastertitel erteilt.

Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen – stufengerecht im Rahmen ihrer universitären medizinischen Ausbildung – namentlich dazu:

- a) Tiere umfassend, individuell oder als Teil einer Tierpopulation, und qualitativ hochstehend zu betreuen;
- b) Fragestellungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte zu bearbeiten und entsprechende Entscheide zu fällen;
- c) mit Besitzerinnen und Besitzern und anderen Beteiligten sachgerecht und zielgerichtet zu kommunizieren;
- d) Verantwortung im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der medizinischen Grundversorgung, und berufsspezifisch in der Gesellschaft zu übernehmen;
- e) Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrzunehmen;

- f) **den Kompetenzen anderer anerkannter Gesundheitsberufe Rechnung zu tragen;**
- g) **im internationalen Wettbewerb zu bestehen.**

Erläuterung

Die Ausbildung befähigt dazu, Gesundheitsstörungen von Tieren vorzubeugen, zu erkennen und zu heilen, Leiden zu lindern sowie die Gesundheit von Tieren zu fördern oder für die Vorbeugung und die Behandlung von Krankheiten mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe zusammenzuarbeiten.

2. Bereich: Konzeption, Architektur und Strukturierung des Studiengangs

- 2.01 Der Studiengang setzt die jeweils geltenden Lernziele in einer Weise um, die es den Absolventinnen und Absolventen erlaubt, die Ausbildungsziele nach MedBG zu erreichen.**

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt die Kohärenz zwischen dem Inhalt des Studiengangs und den verwendeten Lehrmethoden sowie ihren Zusammenhang mit den Lernzielen.

- 2.02 Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:**
- a) **Sie verfügen über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen erforderlich sind;**
 - b) **Sie verstehen die Grundsätze und Methoden der wissenschaftlichen Forschung;**
 - c) **Sie erkennen gesundheitserhaltende Einflüsse, können sie beurteilen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen;**
 - d) **Sie sind fähig, Tiere resp. Tierbestände in Zusammenarbeit und Beratung mit Angehörigen anderer Berufe zu begleiten und zu betreuen;**
 - e) **Sie sind fähig, medizinische Informationen sowie die Ergebnisse der Forschung zu analysieren, sowie deren Erkenntnisse kritisch zu werten und in der beruflichen Tätigkeit umzusetzen;**
 - f) **Sie sind in der Lage, in der interprofessionellen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu lernen;**
 - g) **Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen Tiergesundheitswesens und können diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen;**
 - h) **Sie sind fähig, die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen zu beurteilen und sich danach zu verhalten;**
 - i) **Sie verstehen die Beziehungen zwischen der Volkswirtschaft und dem Tiergesundheitswesen und seinen verschiedenen Versorgungsstrukturen;**

- j) Sie sind im Stande, diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Beruf anzuwenden und fortlaufend zu ergänzen.

2.03 Der Studiengang unterstützt die Entwicklung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit ihren zukünftigen Berufsanforderungen.

Insbesondere wirkt der Studiengang darauf hin, dass die Studierenden:

- a) die Grenzen der tiermedizinischen Tätigkeit sowie die eigenen Stärken und Schwächen erkennen und respektieren;
- b) die ethische Dimension ihres beruflichen Handelns verstehen und ihre Verantwortung gegenüber Individuum, Gesellschaft und Umwelt wahrnehmen;
- c) die Würde der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Behandlung wahren.

2.04 Der Studiengang setzt folgende Ausbildungsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) kennen die für die Berufsausübung relevanten grundlegenden Strukturen und Funktionsmechanismen des tierischen Organismus von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus respektive bis zur Population, in allen seinen Entwicklungsphasen und im gesamten Spektrum vom gesunden bis zum kranken Zustand;
- b) haben Grundkenntnisse über das Verhalten gesunder und kranker Tiere respektive Tieren in Beständen sowie über deren Ansprüche an Haltung, Fütterung und Umgang und wissen, wie sich Mängel auf deren Wohlbefinden und Leistung auswirken;
- c) beherrschen die Diagnose und die Behandlung der häufigen und der dringlich zu behandelnden Gesundheitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld;
- d) sind zur strukturierten Untersuchung eines Tieres bzw. eines Tierbestandes, der Planung weiterführender Diagnostik, der übergreifenden Interpretation von Befunden sowie der Erstellung von Therapie-, Tiergesundheitskonzepten und Prophylaxemassnahmen befähigt;
- e) verfügen über Grundkenntnisse der Genetik, der Tierzucht und der Tierproduktion und verstehen die Auswirkungen von Erbanlagen und Produktionsmethoden auf Wohlbefinden und Leistung der Tiere;
- f) sind vertraut mit den gesetzlichen Grundlagen und den staatlichen Aufgaben im Veterinärbereich, insbesondere mit den Konzepten zur Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen einschliesslich der Krankheiten, die zwischen Menschen und Tieren übertragbar sind, mit der Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie mit den Grundsätzen des Tierschutzes;
- g) sind fähig, mit Heilmitteln fach-, umweltgerecht und wirtschaftlich umzugehen;

- h) sind fähig, die Befunde und deren Interpretation zusammenzufassen und mitzuteilen;
- i) respektieren die Würde der Kreatur, wissen um die Spannungsfelder zwischen den verschiedenen Ansprüchen von Tier, Mensch, Gesellschaft und Umwelt und sind bereit und in der Lage, ihr Wissen verantwortungsbewusst anzuwenden;
- j) haben angemessene Kenntnisse über Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin.

Erläuterung

Gemäss Artikel 3 und 14 MedBG vermittelt die universitäre Ausbildung die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Medizinalberuf. Grundsätzlich soll die universitäre Ausbildung der späteren Medizinalperson die Wissensgrundlagen, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus den für ihre Tätigkeit wesentlichen Fachgebieten vermitteln, und sie soll die wissenschaftlichen, fachlichen und zwischenmenschlichen Qualitäten entwickeln und fördern, die für die Erfüllung dieser Aufgabe Voraussetzung sind.

Die universitäre Ausbildung wird mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen. Als Grundlage für den Inhalt der eidgenössischen Prüfung gelten gemäss Artikel 3 der Prüfungsverordnung MedBG die Lernziele für die Veterinärmedizin.

2.05 Der Studiengang wird regelmässig dahingehend überprüft, wie angesichts neuer Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld die allgemeinen Ziele nach MedBG umgesetzt und die erforderlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt werden.

2.06 Die Berücksichtigung aller in der Schweiz gültigen Richtlinien über die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Studiengang ist dokumentiert.

Erläuterung

Gemäss Artikel 4, Absatz 2, Buchstabe g MedBG befähigt die Ausbildung dazu, im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Nach der Richtlinie 2005/36/EG des EU Parlaments und des EU Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, umfasst die tierärztliche Ausbildung mindestens die im Artikel 38 und in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführten Fächer. Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen der anderen Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

Zudem muss die Aufteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts auf die einzelnen Fächergruppen so ausgewogen und koordiniert sein, dass die Tierärztin oder der Tierarzt die Möglichkeit erhält, allen Aufgaben nachzukommen (siehe auch List of Recommended essential competences at graduation „day-one skills“ der European Association of Establishments of Veterinary Education EAEVE).

Die praktische Ausbildung kann in Form von externen Praktika erfolgen, wenn diese unter der Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung auf Vollzeitbasis abgeleistet werden und innerhalb der Gesamtdauer der Hochschulausbildung nicht mehr als ein Jahr betragen.

2.07 Die Form der Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist an die Lernziele angepasst.

Erläuterung

Die Beurteilungen der Leistungen der Studierenden umfassen alle Beurteilungsformen (theoretische und praktische Prüfungen, Tests, Arbeiten, Berichte, Projekte usw.). Dieser Qualitätsstandard gibt die Möglichkeit, die Kohärenz und die Übereinstimmung zwischen den Methoden zur Beurteilung der Leistungen der Studierenden und den Lernzielen zu beurteilen.

2.08 Die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.

Erläuterung

Der Qualitätsstandard bezieht sich auf die Frage, ob die Bedingungen für die Zulassung und den Erwerb von Studienabschlüssen ordnungsgemäss und transparent sind.

3. Bereich: Umsetzung

3.01 Der Studiengang wird regelmässig durchgeführt.

Erläuterung

Mit diesem Qualitätsstandard kann beurteilt werden, ob das Programm regelmässig angeboten wird. Es geht namentlich darum, dass die erforderliche Nachhaltigkeit für den Schutz und die Glaubwürdigkeit des verliehenen Diploms sowie die kontinuierliche Anpassung und/oder Verbesserung gewährleistet sind.

3.02 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen. Die Hochschule legt dar, wie die Anzahl der Studierenden in allen Phasen des Curriculums festgelegt wird und in welchem Ausmass sie auf die Kapazität der Ausbildungsinstitution abgestimmt ist.

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt die für den Studiengang verfügbaren Ressourcen und ihre Verbindung mit den Lern- und Ausbildungszielen. Dabei werden allfällige Besonderheiten des Studiengangs berücksichtigt. Zu den Ressourcen gehören insbesondere das Personal, die Dienste, die Infrastruktur und die Einrichtungen sowie die finanziellen Mittel und die zur Dokumentation eingesetzten Ressourcen.

3.03 Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studiengangs und dessen Zielen entsprechen.

Erläuterung

Mit diesem Qualitätsstandard kann die Übereinstimmung zwischen den (wissenschaftlichen, technischen, didaktischen usw.) Kompetenzen des Lehrkörpers und den Anforderungen des Studiengangs beurteilt werden. Zur Beurteilung der Qualifikation des Personals gehören insbesondere die Verfahren für dessen Rekrutierung, Auswahl und Beförderung sowie beim akademischen Personal die Beurteilung der didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen.

Die betreffenden Verfahren sind festgelegt und im Hinblick auf grösstmögliche Transparenz allen bekannt.

- 3.04 Die Ausbildungsinstitution verfolgt eine nachhaltige Nachwuchspolitik, welche Aus- und Weiterbildung, Entwicklung und Beurteilung des Lehrkörpers beinhaltet. Die dabei angewendeten Kriterien berücksichtigen sowohl Forschungsleistung wie auch Lehrqualifikationen.**

4. Bereich: Qualitätssicherung

- 4.01 Die Steuerung des Studiengangs berücksichtigt die Interessen der relevanten Interessengruppen, und erlaubt es, die erforderlichen Entwicklungen zu realisieren.**

Erläuterung

Mit diesem Standard lässt sich beurteilen, in welchem Masse die betroffenen Personen einbezogen werden für die Entwicklung des Studiengangs. Zu den betroffenen Personen gehören insbesondere die Studierenden, aber abhängig von den Besonderheiten des Studiengangs auch der Mittelbau, die Professor:innen, das administrative und technische Personal sowie die externen Partner:innen wie die Träger, die Ehemaligen und die Vertreter:innen der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft und aller anderen Interessengruppen.

Die Rückmeldungen dieser Personen können sich auf die folgenden Aspekte beziehen: Ausbildungs- und Lernziele, Inhalt des Studiengangs, Lehrmethoden, Methoden für die Beurteilung der Leistungen von Studierenden, Bedingungen für die Zulassung und den Erwerb von Studienabschlüssen, Ressourcen, Qualifikation der Lehrpersonen, Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Berufsfeld.

- 4.02 Der Studiengang wird vom Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs erfasst.**

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard stellt die Verbindung mit dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule her. Im Rahmen dieses Systems müssen eine periodische Beurteilung der Lehrtätigkeit sowie die Umsetzung der Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem Aufbau des europäischen Hochschulraums vorgesehen sein.

Bei der Beurteilung der Lehrtätigkeit wird den Besonderheiten der Hochschule Rechnung getragen. Sie umfasst die internen und externen Beurteilungsverfahren auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Indikatoren. Das Qualitätssicherungssystem ist so konzipiert, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse verwendet wird, um die Lehrtätigkeit zu entwickeln und zu verbessern. Im Rahmen der Beurteilungsverfahren ist vorzusehen, dass externe Personen in die Evaluation des Studiengangs einbezogen werden. Diese Personen verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Kompetenzen, um ohne Interessenkonflikt eine externe Einschätzung der Qualität des Studiengangs einzubringen. Für die Beurteilung der Lehrtätigkeit müssen auch die Dienstleistungen evaluiert werden, welche die Lehrtätigkeit unterstützen. Die Beurteilung der Lehrtätigkeit ist Ausdruck der aktiven Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lernprozesse – «student centered learning, teaching and assessment» (ESG 1.3). Die Beurteilung bezieht sich nicht nur auf die realisierten Aktivitäten, sondern auch auf die Auswirkungen und die Ergebnisse, die im Rahmen der Aktivitäten zur Qualitätssicherung erzielt werden.

Das Qualitätssicherungssystem orientiert sich am ersten Teil der European Standards and Guidelines (ESG Part I). Zudem sei erwähnt, dass der europäische Hochschulraum insbesondere dazu dient, die Mobilität (Studierende, Forscher:innen, Lehrpersonen, administratives und technisches Personal), die Anerkennung von Studienabschlüssen auf europäischer Ebene, eine internationale Dimension bei der Entwicklung der Studienpläne, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung zu fördern.

4.03 Die Ausbildungsinstitution überprüft regelmässig die Ergebnisse der Studierenden (u.a. an der eidgenössischen Prüfung) und dokumentiert die daraus abgeleiteten Konsequenzen für den Studiengang.

Erläuterung

Die Akkreditierung schliesst die Überprüfung der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen ein. Zudem ist das Absolvieren eines akkreditierten Studiengangs eine Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung, welche die universitäre Ausbildung abschliesst. In diesem Sinne gehören unter anderem die Resultate an der eidgenössischen Prüfung zu den Qualitätsindikatoren.

Anhang 3

Verhaltenscodex

Die Akkreditierungsverfahren werden im Rahmen einer Partnerschaft zwischen allen Beteiligten durchgeführt und beruhen auf den folgenden Grundsätzen: Vertrauen, Selbstständigkeit, Verantwortung, Subsidiarität und Mitwirkung. Die Agentur und die Hochschulen sorgen gemeinsam dafür, dass während der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Akkreditierungen eine vertrauensvolle Atmosphäre herrscht. Sie achten gemeinsam darauf, dass die Unabhängigkeit der Gutachter:innen bei deren Tätigkeit gewährleistet ist. Alle Interessengruppen einer Hochschule, insbesondere die Studierenden, werden in das Verfahren einbezogen.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe, die Vertreter:innen der Hochschulen und die Agentur verpflichten sich, insbesondere während der Vor-Ort-Visite den folgenden Verhaltenscodex einzuhalten:

Mitglieder der Gutachtergruppe

Die Mitglieder der Gutachtergruppe halten sich an die Vertragsgrundsätze der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Sie beschränken sich in ihrer Tätigkeit auf eine objektive, unparteiische und tatsachenbezogene Berichterstattung.

Die Gutachter:innen

- berücksichtigen den Typ und die besonderen Merkmale der Hochschule sowie des zu akkreditierenden Studiengangs;
- sind konstruktiv, wohlwollend und gleichwohl kritisch;
- achten auf einen respektvollen Umgang, fördern die Meinungsvielfalt durch einen offenen Austausch und sorgen dafür, dass im Rahmen der Gespräche alle Partner Stellung nehmen können;
- bereiten sich gut auf die Treffen vor, nehmen an Gesprächen und Arbeitssitzungen aktiv teil und halten sich an die festgelegte Planung;
- bevorzugen für die Beschlussfassung einvernehmliche Entscheide.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Mitglieder der Gutachtergruppe zu keinem Zeitpunkt direkt mit der Hochschule.

Vertreter:innen des Studiengangs

Die Vertreter:innen des Studiengangs stellen sich auf die Anforderungen der freiwilligen Akkreditierung ihres Studiengangs ein und tragen damit zum Erfolg und zu einer konstruktiven Atmosphäre der Vor-Ort-Visite bei.

Die Personen, die an den Gesprächen teilnehmen:

- sind offen, höflich, kooperativ und auf Transparenz bedacht;
- antworten klar und konstruktiv;
- lassen die anderen Gesprächsteilnehmenden Stellung nehmen.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Vertreter:innen des Studiengangs zu keinem Zeitpunkt direkt mit den Mitgliedern der Gutachtergruppe.

Agentur

Die Vertreter:innen der Agentur tragen zum Erfolg der Akkreditierung bei, indem sie die Vertreter:innen des Studiengangs bei der Vorbereitung des Verfahrens begleiten und die Mitglieder der Gutachtergruppe während der Vor-Ort-Visite unterstützen.

Die Vertreter:innen der Agentur

- gewährleisten die Integrität des Verfahrens, indem sie es vor allen äusseren Einflüssen schützen;
- informieren gegebenenfalls über die zwingenden Erfordernisse des Verfahrens;
- nehmen an der gesamten Vor-Ort-Visite teil;
- unterstützen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder der Gutachtergruppe;
- sorgen dafür, dass alle wesentlichen Informationen gesammelt und alle durch die Akkreditierung vorgegebenen Aspekte berücksichtigt werden;
- nehmen keinen Einfluss auf die Meinungsbildung der Gutachtergruppe;
- gewährleisten die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und dem Studiengang.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

